

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei
und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien,
Galizien, Podomerien und Ilirien; König von Jerusalem &c.; Erzherzog
von Oesterreich, Großherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, von
Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Großfürst von Siebenbürgen; Mark-
graf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena,
Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Bator, von Teschen,
Friaul, Ragusa und Dara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol,
von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Triken; Mark-
graf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs,
Feldkirch, Peregny, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf
der windischen Mark.

An Unser treues Sachsenvolk in Siebenbürgen.

Entbieten Unserem Lieben und Getreuen Sachsenvolke Unsern kaiserlichen Gruß, und die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

Als Wir bei dem Antritte Unserer Regierung alle unter Unserer kaiserlichen Krone vereinigten Völker überblickten, war es Unserm Herzen wohlthuend und hat Uns hohen Trost gewährt, in einer Zeit, wo jene heiligen Bande der Treue und Anhänglichkeit der Völker an den Thron vielfachen Versuchungen ausgesetzt und die Begriffe von Freiheit und Unabhängigkeit zur Verwirrung der Gemüther mißbraucht wurden, die hohe Aufopferung zu erkennen, mit welcher Ihr bereitwillig Haus und Hof, Werkstätten und Pflug verlassen, und mit freudiger Hingebung von Gut und Blut die Waffen ergriffen habt, um den seit Jahrhunderten bestehenden Bau der Gesamtmonarchie, ihre Einheit und Kraft, so wie die Rechte Unseres kaiserlichen Hauses in dem Augenblicke drohender Gefahr zu stützen und zu schirmen.

Thron und Staat, für die Ihr gekämpft, werden Euch die verdiente Anerkennung zollen, und die Bürgschaften zu schützen wissen, welche Euer von Unsern Ahnen so oft belobte Tapferkeit, Ausdauer und Treue, vornehmlich aber Euer Sinn für Ordnung und Gesetzmäßigkeit und der vernünftige Gebrauch der hiedurch unter Euch heimisch gewordenen Freiheit für den Glanz der Krone und den Bestand des Staates gewähren.

Es gereicht Uns daher zur erfreulichen Beruhigung, den Wünschen Unserer getreuen sächsischen Nation, welche dieselbe durch ihre Abgeordneten Uns vorgetragen hat, Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilen zu können.

Der Inhalt dieser Wünsche hat Uns Euere richtige Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer einigen und starken Gesamtmonarchie und eines organischen Verbandes der einzelnen Nationen auf Grundlage der Gleichberechtigung beurfundet, und diese Grundsätze sind es eben, welche Wir bei Unserer Thronbesteigung Unseren Völkern verkündet haben, und in der Erfüllung Unserer Regentenpflichten stets vor Augen halten werden.

Das uralte Recht der unmittelbaren Unterstellung der Nation unter die Krone, der innige Verband mit der Gesamtmonarchie, und die dadurch bedingte unmittelbare Verbindung der Central-Nationalbehörde mit dem verantwortlichen Ministerium in Unserer Residenz, so wie die Vertretung der sächsischen Nation durch ihre eigenen Abgeordneten auf einem allgemeinen österreichischen Reichstage sind Wünsche, welche Unserem Allerhöchsten Willen, auf Grundlage der Gleichberechtigung und freien Selbstbestimmung der Völker den Neubau des Staates zu vollführen, hilfreich entgegen kommen.

Indem Wir daher diesen Wünschen der getreuen sächsischen Nation Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilen, haben Wir unter Einem Unser k. k. Ministerium beauftragt, sich mit dem Grafen der sächsischen Nation und rücksichtlich der Nationsuniversität in ämtliche Verbindung zu setzen, und die von diesen Behörden Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorzulegenden Vorstellungen, Berichte, wie auch alle in den Bereich der sächsischen Nation fallenden Bitten, Gesuche und Klagen der Privaten, entweder Unserer Allerhöchsten Einsicht und Entscheidung, oder der entsprechenden Amtshandlung zu unterziehen.

Was die Art der Theilnahme Unserer getreuen sächsischen Nation an der Volksvertretung der Gesamtmonarchie durch ihre eigenen Abgeordneten, wie auch die Anzahl ihrer Vertreter anbelangt, so behalten Wir Uns darüber das Einvernehmen mit der gesetzlichen Vertretung der Nation und die hiernach zu erfolgende Einberufung ihrer Abgeordneten bis zu jenem Zeitpunkte vor, in welchem die organischen Gesetze über die definitive Gestaltung eines allgemeinen österreichischen Reichstages, wie auch die Wahlmodalität festgestellt seyn werden.

Wir geben sonach Unserer getreuen sächsischen Nation einen bleibenden Beweis Unserer kaiserlichen Huld und Gnade, und versehen Uns von derselben, daß sie in dem engen Verbands mit dem Herzen und den höchsten Interessen der Monarchie, für ihre Blüte, Kräftigung und ihr Gedeihen die beruhigendsten Bürgschaften anerkennen wird.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz am 21. December 1848.

Franz Joseph.



Franz Graf Stadion.

RECEIVED

Sammlung L. A. Frankl